

Nr. 409

Verordnung über die Sonderschulung

vom 11. Dezember 2007* (Stand 1. August 2010)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 7 Absatz 4 des Gesetzes über die Volksschulbildung vom 22. März 1999^{1, 2}

auf Antrag des Bildungs- und Kulturdepartementes,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Sonderschulung*

Als Sonderschulung gelten

- a. heilpädagogische Früherziehung,
- b. Unterricht und pädagogisch-therapeutische Massnahmen in Sonderschulen,
- c. integrative Sonderschulung und pädagogisch-therapeutische Massnahmen in Regelklassen,
- d. sonderpädagogischer Einzelunterricht und psychotherapeutische Massnahmen.

§ 2 *Sonderschulen*

Als Sonderschulen gelten

- a. Sonderkindergärten,
- b. Sonderschulen und Sonderschulheime von Kanton und Gemeinden,
- c. private Sonderschulen und Sonderschulheime.

* G 2007 506

¹ SRL Nr. 400a

² Fassung des Ingresses gemäss Änderung vom 27. April 2010, in Kraft seit dem 1. August 2010 (G 2010 81).

§ 3 *Schulort*

¹ Die Lernenden der Sonderschulen haben die ihrer Behinderung am besten entsprechende Einrichtung zu besuchen, sofern sie nicht in ihrer Wohngemeinde integrativ geschult werden können. Werden für eine Behinderung mehrere Schulen geführt, haben sie die entsprechende Einrichtung ihres Kreises zu besuchen.

² Bei mehrfacher Behinderung werden die Lernenden in jene Einrichtung aufgenommen, die der dominanten Behinderung am besten entspricht.

§ 4 *Ausserkantonale Platzierung*

¹ Steht behinderten Lernenden im Kanton Luzern keine geeignete Sonderschule zur Verfügung, wird eine ausserkantonale Platzierung vorgenommen.

² Die Dienststelle Volksschulbildung entscheidet über die Platzierung.

§ 5 *Aufsicht*

¹ Die Aufsicht über das gesamte Sonderschulwesen obliegt der Dienststelle Volksschulbildung.

² Für die Aufsicht über die einzelnen Sonderschulen sind zuständig

- bei kantonalen Sonderschulen die Dienststelle Volksschulbildung,
- bei kommunalen Sonderschulen die Schulpflegen,
- bei privaten Sonderschulen die Trägerorgane.

§ 6 *Kommissionen für die kantonalen Sonderschulen*

¹ Der Regierungsrat ernennt für die beiden kantonalen heilpädagogischen Zentren je eine Begleitkommission von fünf bis sieben Mitgliedern und bezeichnet die Präsidentin oder den Präsidenten.

² Die jeweilige Begleitkommission

- nimmt Stellung zum Angebot, zum Konzept und zur Organisation der Institution,
- unterstützt die Dienststelle Volksschulbildung und die Leitung der Institution in der Qualitätssicherung und -entwicklung,
- begleitet und unterstützt die Leitung der Institution in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben,
- erstattet dem Bildungs- und Kulturdepartement periodisch Bericht.

II. Arten der Sonderschulung

§ 7 *Pädagogisches Konzept*

Jede Sonderschule verfügt über ein von der Dienststelle Volksschulbildung genehmigtes pädagogisches Konzept, welches sich an den Grundsätzen des Kantonalen Konzepts für die Sonderschulung orientiert.

§ 8 *Sonderschulung bei geistiger Behinderung*

¹ Die Sonderschulung bei geistiger Behinderung ist für Lernende bestimmt, die in ihrer geistig-seelischen Gesamtentwicklung und in ihrer Lernfähigkeit so beeinträchtigt sind, dass sie den Anforderungen der Regel- oder Kleinklassen nicht gewachsen sind.

² Es werden schulbildungsfähige, praktisch bildungsfähige und schwer mehrfachbehinderte Lernende aufgenommen.

§ 9 *Sonderschulung bei körperlicher Behinderung*

Die Sonderschulung bei körperlicher Behinderung ist für Lernende bestimmt, die wegen ihrer körperlichen Behinderung den Unterricht in einer Regelklasse nicht besuchen können.

§ 10 *Sonderschulung bei Hörbehinderung*

Die Sonderschulung bei Hörbehinderung ist für Lernende bestimmt, die wegen ihrer Hörbehinderung den Unterricht in der Regelklasse nicht besuchen können.

§ 11 *Sonderschulung bei Sprachbehinderung*

Die Sonderschulung bei Sprachbehinderung ist für Lernende bestimmt, die vorübergehend oder dauernd in ihrer mündlichen oder schriftlichen Mitteilungs- und Ausdrucksfähigkeit oder in ihrem Sprachverständnis so beeinträchtigt sind, dass sie durch eine ambulante Therapie nicht genügend gefördert werden können.

§ 12 *Sonderschulung bei Verhaltensbehinderung*

Die Sonderschulung bei Verhaltensbehinderung ist für Lernende bestimmt, die in der Lern- und Sozialentwicklung und im Verhalten vorübergehend oder dauernd so beeinträchtigt sind, dass sie den Unterricht in der Regel- oder Kleinklasse nicht besuchen können.

§ 13 *Sonderpädagogischer Einzelunterricht*

¹ Sonderpädagogischer Einzelunterricht wird auf Anordnung der Dienststelle Volksschulbildung jenen Lernenden erteilt, die wegen ihrer schweren Behinderung oder infolge längerer Krankheit die Sonderschule nicht besuchen können.

² Der sonderpädagogische Einzelunterricht stellt in der Regel eine Auffang- oder Überbrückungsmassnahme dar.

§ 14 *Integrative sonderpädagogische Massnahmen in Regelklassen*

¹ Lernende, die trotz ihrer Behinderung in der Lage sind, mit Hilfe von integrativen sonderpädagogischen Massnahmen dem Unterricht innerhalb der Regelklasse zu folgen, werden in der Regel integriert geschult.

² Die Sonderschulen stellen dafür behinderungsspezifisch ausgebildetes Personal zur Verfügung.

§ 15 *Heilpädagogische Früherziehung*

¹ Heilpädagogische Früherziehung dient der Frühförderung von Kindern mit einer bestehenden oder drohenden Behinderung von Geburt bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr. Zur Förderung und Unterstützung hör- und sehbehinderter Kinder bestehen spezialisierte Angebote.

² Die Dienststelle Volksschulbildung fördert und koordiniert die heilpädagogische Früherziehung innerhalb des Kantons, bearbeitet die auf kantonaler Ebene anfallenden Aufgaben und schliesst mit privaten Anbieterinnen Leistungsvereinbarungen ab.

³ Die heilpädagogischen Früherzieherinnen und -erzieher

- a. klären Behinderungen und Entwicklungsverzögerungen von Kindern ab und führen heilpädagogische Frühförderung durch,
- b. beraten Erziehungsberechtigte, schulische Bezugspersonen und andere Fachpersonen,
- c. leisten Präventionsarbeit,
- d. betreiben Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel, eine bedarfsgerechte und chancengleiche heilpädagogische Förderung zu ermöglichen,
- e. arbeiten mit den Schuldiensten der Gemeinden, mit den Kinderärztinnen und -ärzten, den Lehrpersonen und weiteren Fachpersonen zusammen.

III. Die Luzerner Sonderschulen

§ 16 *Sonderschulen für Lernende mit geistiger Behinderung*

¹Zur Schulung von Lernenden mit einer geistigen Behinderung bestehen die heilpädagogischen Tagesschulen Emmen, Luzern, Sursee und Willisau sowie die heilpädagogischen Zentren Hohenrain und Schüpfheim.

²Die Lernenden werden den Sonderschulen gemäss den vom Regierungsrat festgelegten Schulkreisen zugeteilt.

§ 17 *Sonderschule für Lernende mit einer Verhaltensbehinderung*

¹Für verhaltensbehinderte Lernende bestehen Sonderschulen in der Stiftung Schule und Wohnen Mariazell, Sursee, in der Stiftung Schul- und Wohnzentrum Schachen und in der Stiftung für sozialtherapeutische Arbeit Villa Erica, Nebikon.

²Weitere Sonderschulen für psychisch- und verhaltensbehinderte Lernende können bei Bedarf anerkannt werden.

³Im Einzelfall können verhaltensbehinderte Lernende auch in Regelklassen von privaten Schulen geschult werden.

§ 18 *Weitere Sonderschulen*

¹Für sprachbehinderte Lernende im Vorschulalter können Sprachheilkindergärten geführt werden.

²Lernende mit einer Sprachbehinderung im Primarschulalter werden in der Sprachheilschule Mariazell oder im Heilpädagogischen Zentrum Hohenrain geschult.

³Hörbehinderte Lernende werden im Heilpädagogischen Zentrum Hohenrain geschult.

⁴Körperbehinderte Lernende werden in der Sonderschule der Stiftung Rodtegg für Körperbehinderte in Luzern geschult.

IV. Abklärung

§ 19 *Anmeldung*

¹Erziehungsberechtigte, Früherzieherinnen und -erzieher, Lehrpersonen, medizinische und soziale Stellen oder die Schulleitung melden Lernende für die Abklärung beim zuständigen schulpsychologischen Dienst an.

² Die Schulleitung und die Dienststelle Volksschulbildung können die Abklärung nach Anhörung der Erziehungsberechtigten anordnen.

§ 20 *Durchführung der Abklärung*

¹ Der schulpyschologische Dienst führt die Abklärung selbst oder in Zusammenarbeit mit anderen Fachstellen durch.

² In der Abklärung wird geprüft, welche Sonderschulungsmassnahmen notwendig sind, und diese werden mit den Erziehungsberechtigten besprochen.

³ Nach Abschluss der Abklärung stellt der schulpyschologische Dienst, wenn möglich in Übereinstimmung mit den Erziehungsberechtigten, den Antrag für Sonderschulungsmassnahmen an die Dienststelle Volksschulbildung.

⁴ Im Vorschulbereich kann die Abklärung auch von heilpädagogischen Früherzieherinnen und -erziehern vorgenommen werden.³

§ 21 *Entscheid*

¹ Die Dienststelle Volksschulbildung entscheidet über die Notwendigkeit der Sonderschulung, die Form dieser Schulung und die einzelnen Massnahmen gestützt auf den Abklärungsbericht des schulpyschologischen Dienstes. Sie teilt die Lernenden einer geeigneten Sonderschule zu.

² Die Erziehungsberechtigten sind vorgängig anzuhören.

V. Rahmenbedingungen bei separativer Sonderschulung

§ 22 *Klassenbestände*

¹ Die durchschnittliche Zahl der Lernenden pro Klasse beträgt bei Lernenden mit

a. geistiger Behinderung, bei Schulbildungsfähigkeit	6
b. geistiger Behinderung, bei praktischer Bildungsfähigkeit	5
c. geistiger Behinderung, bei gemischten Klassen von Praktisch- bildungsfähigen und schwer Mehrfachbehinderten	4
d. Körperbehinderung	5
e. Hörbehinderung	6
f. Sprachbehinderung	10
g. Verhaltensbehinderung	8

³ Fassung gemäss Änderung vom 1. Juli 2008, in Kraft seit dem 1. August 2008 (G 2008 322).

²Die zuständige Schulleitung kann die Zahl der Lernenden für die einzelnen Klassen je nach Schweregrad der Behinderung, notwendigem Betreuungs- und Förderaufwand und Organisation der Lerngruppen unter der Bedingung reduzieren oder erhöhen, dass die durchschnittliche Klassengröße innerhalb der Institution eingehalten wird.

³Liegen besondere Verhältnisse vor, kann die Dienststelle Volksschulbildung Ausnahmen bewilligen.

§ 23 *Verfügbare Lektionen*

¹Für die Klassenbildung wird je Lernende oder Lernenden maximal folgende Lektionszahl zur Verfügung gestellt:

a.	bei geistiger Behinderung, bei Schulbildungsfähigkeit	
	– Vorstufe / Kindergarten	6,2
	– Unterstufe / Mittelstufe	6,8
	– Oberstufe / Werkstufe	7,9
b.	bei geistiger Behinderung, bei praktischer Bildungsfähigkeit	
	– Vorstufe / Kindergarten	8,1
	– Unterstufe / Mittelstufe	8,8
	– Oberstufe / Werkstufe	10,5
c.	bei geistiger Behinderung, bei schwerer mehrfacher Behinderung	
	– Vorstufe / Kindergarten	13
	– Unterstufe / Mittelstufe	13,7
	– Oberstufe / Werkstufe	14,6
d.	bei Körperbehinderung	
	– Vorstufe / Kindergarten	8,1
	– Unterstufe / Mittelstufe	8,8
	– Oberstufe / Werkstufe	10,2
e.	bei Hörbehinderung	
	– Vorstufe / Kindergarten	8
	– Unterstufe / Mittelstufe	8,3
	– Oberstufe / Werkstufe	9,2
f.	bei Sprachbehinderung	
	– Vorstufe / Kindergarten	4,6
	– Unterstufe / Mittelstufe	6,7
g.	bei Verhaltensbehinderung	
	– Unterstufe / Mittelstufe	6,7
	– Oberstufe / Werkstufe	8

² In den Lektionen gemäss Absatz 1 sind die Pensen der Fachlehrpersonen für zusätzliche unterrichtsbezogene, pädagogische und pädagogisch-therapeutische Massnahmen, die Pensen der Klassenassistenten, der Praktikantinnen und Praktikanten sowie die Betreuung während des Mittagessens durch Lehrpersonen inbegriffen. Für die Lernenden, die während des Mittagessens nicht durch Lehrpersonen betreut werden, werden pro Lernende und Lernenden 5 Prozent der maximal zur Verfügung stehenden Lektionen abgezogen.

³ Die Klassenlehrpersonen und die Fachlehrpersonen werden zu 100 Prozent, die Klassenassistenten zu 70 Prozent und die Praktikantinnen und Praktikanten zu 40 Prozent gerechnet.

⁴ Die zuständige Schulleitung kann für die einzelnen Klassen die Pensen unter der Bedingung reduzieren oder erhöhen, dass die Lehrpensen innerhalb der Institution im Durchschnitt eingehalten werden.

⁵ ...⁴

VI. Rahmenbedingungen bei integrierter Sonderschulung

§ 24 *Bestimmung der notwendigen Mittel*

Die Dienststelle Volksschulbildung legt die für die integrierte sonderpädagogische Förderung notwendigen Massnahmen fest und bestimmt im Rahmen von § 25 die notwendigen Mittel.

§ 25 *Voraussetzungen bei den Regelklassen*

¹ Regelklassen, in denen behinderte Lernende mit einer individuellen Verfügung integrativ geschult werden, dürfen nicht mehr als 18 Lernende umfassen.⁵

² Werden mehrere behinderte Lernende in einer Regelklasse geschult, so werden ihr pro behindertes Kind zwei Lernende an den Gesamtklassenbestand angerechnet.

³ Kann der maximale Klassenbestand nicht eingehalten werden, wird die Lektionenzahl pro behindertes Kind um zwei Lektionen erhöht.⁶

⁴ Aufgehoben durch Änderung vom 1. Juli 2008, in Kraft seit dem 1. August 2008 (G 2008 322).

⁵ Fassung gemäss Änderung vom 1. Juli 2008, in Kraft seit dem 1. August 2008 (G 2008 322).

⁶ Fassung gemäss Änderung vom 1. Juli 2008, in Kraft seit dem 1. August 2008 (G 2008 322).

VII. Rechnungsführung

§ 26 *Kostenrahmen und Kostenrechnung*

¹ Die Trägerschaft hat für jede von ihr geführte anerkannte soziale Einrichtung eine Kostenrechnung zu führen, welche die Richtlinien des Vorstandes der Vereinbarungskonferenz gemäss der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) vom 20. September 2002⁷ einhält.

² Öffentlich-rechtliche Einrichtungen, die ihre Rechnung nach staatlichem Kontenplan führen, können bei der Erstellung der Kostenrechnung von den IVSE-Richtlinien abweichen, wenn die grundlegenden Anforderungen an die Berechnung der Leistungsabgeltung erfüllt sind.

§ 27 *Aufsicht über das Finanz- und Rechnungswesen*

¹ Der Dienststelle Volksschulbildung sind jährlich bis Ende April die revidierte und vom Träger der sozialen Einrichtung genehmigte Jahresrechnung sowie der Revisorenbericht einzureichen. Sie kann Einblick in die Kostenrechnung verlangen.

² Die Dienststelle Volksschulbildung vergleicht die Jahresrechnung mit den Kennzahlen aus Leistungsauftrag und Leistungsvereinbarung und ordnet nötigenfalls Massnahmen an.

§ 28 *Anrechenbarer Betriebsaufwand*

Die Eckwerte für den anrechenbaren Betriebsaufwand richten sich nach den Bestimmungen der Verordnung zum Gesetz über die sozialen Einrichtungen vom 11. Dezember 2007⁸.

VIII. Finanzierung

§ 29⁹ *Grundsatz*

Die Kosten der Sonderschulung werden zur Hälfte vom Kanton und zu je einem Viertel von der Wohnortgemeinde des oder der Lernenden und von der Gesamtheit der Gemeinden gemäss ihren Einwohnerzahlen getragen. Berechnungsgrundlage ist die mittlere Wohnbevölkerung nach der kantonalen Bevölkerungsstatistik.

⁷ SRL Nr. 896

⁸ G 2007 544 (SRL Nr. 894b)

⁹ Fassung gemäss Änderung vom 1. Juli 2008, in Kraft seit dem 1. August 2008 (G 2008 322).

§ 30 *Pauschale pro Schultag*

¹ Kanton und Gemeinden entrichten je Schultag eine Pauschale, welche vom Regierungsrat in den jeweiligen Leistungsaufträgen in der Regel für vier Jahre für jede Behinderung separat festgelegt wird. Absatz 2 bleibt vorbehalten.

² Die Dienststelle Volksschulbildung passt diese Pauschale in den Leistungsvereinbarungen mit den Sonderschulinstitutionen im Rahmen der Vorgaben des Leistungsauftrags und unter Berücksichtigung der Betriebskostenrechnung jährlich an.

§ 31¹⁰ *Abgeltung für die Sonderschulung in Privatschulen*

Für Lernende in Regelklassen von Privatschulen gemäss § 17 Absatz 3 zahlen Kanton und Gemeinden je hälftig die von der Dienststelle Volksschulbildung anerkannten Kosten der Sonderschulung. Die Aufteilung des Gemeindebeitrags richtet sich nach § 29.

§ 32 *Beiträge an die psychotherapeutische Behandlung*

Kanton und Gemeinden leisten an die durch die IV und die Krankenkassen nicht gedeckten Kosten der psychotherapeutischen Behandlung beim Institut für Heilpädagogik und Psychotherapie je einen Beitrag von 15 Franken pro Lernenden und Lernende und Behandlungseinheit. Die Aufteilung des Gemeindebeitrags richtet sich nach § 29.

§ 33 *Asylsuchende oder vorläufig aufgenommene Kinder und Jugendliche*

Die Kosten für die Sonderschulung von asylsuchenden oder vorläufig aufgenommenen Kindern und Jugendlichen werden vom Kanton getragen.

IX. Schlussbestimmungen

§ 34 *Rechtsmittel*

¹ Gegen Entscheide im Zusammenhang mit dieser Verordnung kann nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Volksschulbildung vom 22. März 1999¹¹ und des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972¹² schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden.

² Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage.

¹⁰ Fassung gemäss Änderung vom 27. April 2010, in Kraft seit dem 1. August 2010 (G 2010 81).

¹¹ SRL Nr. 400a

¹² SRL Nr. 40

§ 35 *Aufhebung von Erlassen*

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- a. Verordnung über die Sonderschulung vom 21. Dezember 1999¹³,
- b. Beschluss über die Beiträge im Sonderschulwesen vom 16. Dezember 1986¹⁴, wobei § 4 erst per 1. August 2008 aufgehoben wird.

§ 36 *Inkrafttreten*

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 11. Dezember 2007

Im Namen des Regierungsrates
Schultheiss: Yvonne Schärli-Gerig
Staatsschreiber: Viktor Baumeler

¹³ G 1999 398 (SRL Nr. 409)

¹⁴ G 1986 269 (SRL Nr. 415)